

solche zur Verfügung gestellt werden, wenn es die örtliche Wohnraumlage gestattet.

(2) Bei der Auswahl der Wohnung ist bezüglich der Höhe der Miete, der Größe und des Zustandes der Wohnung den persönlichen Verhältnissen des überlebenden Ehegatten Rechnung zu tragen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung

§ 4

Die Schutzfrist von sechs Monaten beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Tag des Übergangs der Rechtsträgerschaft fällt.

Zu § 8 der Verordnung

§ 5

(1) Die durch die Freimachung der Wohnung entstehenden Umzugskosten hat zu tragen

a) der Werk tätige,

wenn das Arbeitsvertragsverhältnis durch fristlose Entlassung oder Kündigung aus einem in seiner Person liegenden Grunde endet (§ 6 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung);

b) der Betrieb

in den übrigen Fällen (§ 6 Abs. 1 Buchstaben c, e und f sowie § 7 der Verordnung).

(2) Eine Erstattung der Umzugskosten erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsmäßiger Rechnungen in der preisrechtlich zulässigen Höhe.

(3) Der Betrieb ist, wenn ihm geeignete Transportmittel zur Verfügung stehen, verpflichtet, den Mieter beim Wohnungswechsel durch Bereitstellung solcher Transportmittel zu unterstützen.

(4) Zahlt der Werk tätige, obwohl er nach Abs. 1 Buchst. a die Umzugskosten selbst zu tragen hat, nicht, so ist das Wohnungsamt berechtigt und verpflichtet, die Beitreibung der für die Freimachung der Wohnung aufgewendeten Kosten zu veranlassen. Verläuft die Vollstreckung fruchtlos, so hat der Betrieb auch in diesem Falle für die Kosten einzustehen und sie dem Wohnungsamt zu erstatten.

Mit der Zahlung geht der Anspruch gegen den Zahlungsverpflichteten in Höhe des gezahlten Betrages auf den Betrieb über.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1952

Ministerium für Arbeit

C h w a l e k
Minister

Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. November 1952

Der planmäßige Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Einführung eines strengen Sparsamkeitsregimes. Die alleinige Kontrolle bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge, der Finanzpläne und der Kontrolle ihrer Erfüllung auf Grund von Berichten sowie die bisherigen Methoden der Revisionen genügen nicht mehr, um die Erfolge des Kampfes um die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sicherzustellen. Es bedarf dazu einer gründlichen Revision in allen staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben, die regelmäßig mindestens jährlich einmal durchgeführt werden muß.

Auf Grund § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Revisionen müssen am Sitz der staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe durchgeführt werden. Sie müssen sich an Hand einer Prüfung der Originalbelege und ihrer ordnungsgemäßen Verbuchung auf die gesetzmäßige Aufstellung und Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes und insbesondere darauf erstrecken, ob die Geldmittel der staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit geplant und verwendet werden.

Eigenkontrolle

§ 2

Die Minister und Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, bei allen ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen und bei den Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft (Hauptverwaltungen, Verwaltungen, Betrieben) mindestens einmal jährlich eine

vollständige systematische und dokumentarische Revision durchzuführen.

§ 3

Bei der systematischen und dokumentarischen Revision ist insbesondere zu prüfen:

- a) ob die Haushalts- und Finanzpläne der staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit aufgestellt worden sind,
- b) ob die Ausgaben im Rahmen der Pläne und nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sind und ob alle Einnahmen, die in den Plänen festgesetzt sind, realisiert worden sind,
- c) ob die Ausgaben der materiellen Erfüllung den im Plan festgesetzten Aufgaben entsprechen,
- d) ob die Ausgaben unter dem Gesichtspunkt strengster Sparsamkeit erfolgt sind.